

AEB Compliance

Richtlinie der AEB zum Umgang mit Zuwendungen

Stand: Januar 2025 | Version 2.0

AEB

Richtlinie der AEB zum Umgang mit Zuwendungen

Vorbemerkung

Die AEB SE duldet keine Form von Korruption. Diese Richtlinie hat neben den einschlägigen Strafgesetzen zur Korruption auch Verhaltensweisen zum Gegenstand, die den ethischen und moralischen Wertevorstellungen der AEB zuwiderlaufen. Entscheidungen rund um die Geschäftstätigkeiten der AEB sollen nicht durch die Gewährung von Vorteilen beeinflusst werden.

Die im [Code of Conduct](#) der AEB enthaltenen grundlegende Ausführungen zum Umgang mit Zuwendungen werden durch diese Richtlinie konkretisiert und zusammenhängend geregelt.

1 Zweck

Diese Richtlinie definiert standortübergreifend die für die AEB geltenden Standards zum Umgang mit persönlichen Zuwendungen, sowie Einladungen zu Fachveranstaltungen.

Darüber hinaus werden in diesem Dokument aus Abgrenzungsgründen auch die für die Tätigkeit der AEB fernliegenden Korruptionsstraftaten angesprochen. Exemplarisch wird dies anhand des im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) normierten § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr dargestellt.

2 Abgrenzung von Korruption und unangemessenen Zuwendungen

2.1 Korruptionsstraftatbestände

Das deutsche Strafrecht stellt nicht nur die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern unter Strafe, sondern nach § 299 StGB auch die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Geschützt wird das Rechtsgut des freien, lautereren Wettbewerbs vor Verfälschung durch Korruption.

Wesentliches Kriterium aller Korruptionstatbestände ist die sog. Unrechtsvereinbarung zwischen den Geschäftspartnern. Das bedeutet, Vorteilsgeber und -nehmer müssen übereinkommen, dass sie aufgrund des Vorteils eine sachfremde Entscheidung treffen, also eine unlautere Bevorzugung vereinbaren.

Unlauter ist eine Bevorzugung, „wenn die intendierte Besserstellung gemessen an den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs nicht auf ausschließlich sachlichen Erwägungen, sondern zumindest auch auf der Vorteilsgewährung beruht“, also die Grundsätze des kaufmännischen Verkehrs verletzt.

2.2 Im Widerspruch zu den Werten der AEB stehendes unethisches Verhalten

Wenngleich die Verschaffung eines Vorteils an sich keine strafwürdige Handlung ist, soll durch diese Richtlinie neben der strafbaren Korruption unethisches Verhalten verhindert werden. Es soll jeglicher Anschein vermieden werden, dass eine geschäftliche Entscheidung durch die Gewährung von Vorteilen beeinflusst wird.

3 Umgang mit persönlichen Zuwendungen

Geregelt wird unter dieser Ziffer die Annahme und Vergabe von persönlichen Zuwendungen im Verhältnis mit Kunden und Geschäftspartnern der AEB. Zuwendungen im Zusammenhang mit Fachveranstaltungen werden gesondert unter Punkt 4 behandelt.

3.1 Verbotene Zuwendungen

Annahme und Gewährung von Sachzuwendungen und Einladungen sind immer dann verboten,

- wenn sie mit einer Gegenleistung verknüpft sind oder eine solche erwartet oder erhofft wird.
Beispiel: Zusage von schnelleren Bearbeitungszeiten oder Geschäftsabschlüssen

- wenn sie nicht sozialadäquat sind.

Zuwendungen sind dann nicht sozialadäquat, wenn sie das sozial Übliche und damit von der Allgemeinheit Gebilligte überschreiten. Wann dies der Fall ist, ist im Einzelfall zu bestimmen und wird insbesondere nicht an Wertgrenzen festgemacht.

Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung müssen für ausländische Standorte die landestypischen Gepflogenheiten berücksichtigt werden.

Geldzuwendungen sind nie sozialadäquat (unabhängig von ihrer Höhe und dem Standort).

3.2 Erlaubte Zuwendungen

Die Annahme und Gewährung sozialadäquater Zuwendungen ist erlaubt und unterliegt keinem Zustimmungserfordernis.

Bei sozialadäquaten Zuwendungen handelt es sich um Vorteilsgewährungen, welche sich im Rahmen allgemeiner Höflichkeitsregeln oder der Verkehrssitte halten.

Von einer Sozialadäquanz ist auszugehen, wenn durch die Zuwendung aus Sicht eines über die vorliegende Situation informierten Dritten vernünftigerweise nicht der Eindruck erweckt werden kann, dass die Zuwendung zu Verpflichtungen des Empfängers führt.

Es ist nicht möglich, feste Grenzen der Sozialadäquanz anzugeben, weshalb es stets einer Abwägung im Einzelfall bedarf.

Im Geschäftsumfeld der AEB und unter Berücksichtigung der Stellung ihrer Mitarbeitenden können folgende Geschenke und Einladungen im Allgemeinen angenommen werden:

- Werbegeschenke, wie Notizblöcke, Kaffeebecher, T-Shirts, Schlüsselanhänger, etc.
- Lokale Köstlichkeiten, Blumen, Wein
- Einladungen zu Geschäftsessen, solange die Einladung im Rahmen eines geschäftlichen Treffens stattfindet und der Wert des Geschäftsessens der Position der eingeladenen Person im Unternehmen entspricht.
- Einladungen zu Veranstaltungen, sofern diese sozialadäquat sind (z. B. Sportereignisse oder kulturelle Veranstaltungen in Begleitung von Geschäftspartnern).

4 Fachveranstaltungen

Die Annahme bzw. Vergabe von Einladungen zu Fachveranstaltungen, dazu gehören auch Fachevents und Messen, sind erlaubt, sofern sie thematisch zur Geschäftstätigkeit der AEB passen. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme an solch einer Veranstaltung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

4.1. Annahme von Einladungen zu Fachveranstaltungen und Fachevents

Häufiger Anwendungsfall im Geschäftsumfeld der AEB sind große Fachveranstaltungen, bei denen die AEB durch Sponsoring der Veranstaltung die Möglichkeit bekommt, einen Vortrag zu platzieren und eigentlich kostenpflichtige Eintrittskarten an die Mitarbeitenden der AEB zu verteilen. Dieses bereits so praktizierte Verhalten bleibt ohne Zustimmungserfordernisse und Wertgrenzen erhalten.

4.2. Vergabe von Einladungen zu Fachveranstaltungen und Fachevents

Die Mitarbeitenden der AEB dürfen Einladungen zu externen und internen Fachveranstaltungen und Fachevents, wie z. B. dem Get Connected aussprechen.

5 Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen zum Umgang mit der Sozialadäquanz von persönlichen Zuwendungen, Fachveranstaltungen und Fachevents ist das Team Compliance and Sustainability der AEB.

Darüber hinaus können Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Korruptionstatbestände im StGB vertraulich über die interne Meldestelle an einen rechtsanwaltlichen Ombudsmann übermittelt werden

Compliance Officer Services Legal:
Rechtsanwalt Stephan Rheinwald
Telemannstraße 22
53173 Bonn
Tel: 0228/ 35036291
Mobil: 0171/ 7722906
E-Mail: s.rheinwald@cos-legal.eu

AEB

AEB SE

Sigmaringer Straße 109, 70567 Stuttgart, Deutschland

www.aeb.com, info.de@aeb.com, +49 711 72842 0